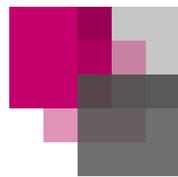


# Satzung der



**komba**  
gewerkschaft  
nordrhein-  
westfalen

In der Fassung gültig ab 01. Januar 2023

I. Abschnitt – Allgemeines – .....	3
§ 1 – Name, Organisationsbereich, Rechtsform, Sitz – .....	3
§ 2 – Aufgaben – .....	4
II. Abschnitt – Organisationsaufbau – .....	5
§ 3 – Bildung von Orts-/Kreisverbänden und Fachgruppen .....	5
§ 4 – Stellung der Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen – .....	5
§ 5 – Regionen – .....	6
III. Abschnitt – Mitgliedschaft und Beiträge – .....	7
§ 6 – Beginn der Mitgliedschaft – .....	7
§ 7 – Pflichten und Rechte – .....	7
§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft – .....	8
§ 9 – Beschwerdeweg – .....	9
§ 10 – Mitgliedsbeiträge – .....	9
§ 11 – Korporativ angeschlossene Organisationen – .....	9
§ 12 – Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitz – .....	10
IV. Abschnitt – Organe und andere Gremien – .....	11
§ 13 – Satzungsmäßige Organe und Gremien – .....	11
§ 14 – Gemeinsame Bestimmungen – .....	11
§ 15 – Landesgewerkschaftstag – .....	12
§ 16 – Landesvorstand – .....	14
§ 17 – Geschäftsführender Vorstand – .....	15
§ 18 – Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern – .....	17
§ 19 – Tarifausschuss – .....	18
§ 20 – Dienstrechtsausschuss – .....	19
§ 21 – Fachbereiche und Fachbereichsvorstände – .....	19
§ 22 – Fachkommissionen – .....	20
V. Abschnitt – Rechnungswesen – .....	21
§ 23 – Rechnungsprüfung – .....	21
§ 24 – Geschäftsjahr – .....	21
VI. Abschnitt – Schlussvorschriften – .....	22
§ 25 – Bestandsschutz – .....	22
§ 26 – Auflösung – .....	22
§ 27 – Inkrafttreten – .....	22

## I. Abschnitt – Allgemeines –

### § 1 – Name, Organisationsbereich, Rechtsform, Sitz –

1) Die komba gewerkschaft nrw ist die Fachgewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion für Beamte/Beamtinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im kommunalen Dienst.

2) Mitglieder können sein Beamte /Beamtinnen, Arbeitnehmer/innen, die in Ausbildung stehenden Personen im Organisationsbereich (Abs. 4) sowie Rentner/innen und Versorgungsempfänger/innen, die zuletzt im Organisationsbereich beschäftigt waren.

3) Organisationen können sich korporativ der komba gewerkschaft nrw anschließen.

4) Der Organisationsbereich umfasst:

1. Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Kommunalverbände, deren Zweckverbände und Eigen-/Regiebetriebe;
2. Unternehmen in privater Rechtsform, wenn
  - a. sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind oder
  - b. sie regelmäßig einen TV des öffentlichen Dienstes oder einen TV wesentlich gleichen Inhalts anwenden und nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören oder
  - c. hauptsächlicher Zweck des Unternehmens die Wahrnehmung von Aufgaben ist, die nach allgemeiner Anschauung kommunaler Natur sind und eine oder mehrere kommunale Gebietskörperschaften einen wahrnehmbaren Einfluss auf die Geschäftspolitik ausüben können;
3. öffentlich-rechtliche Sparkassen;
4. kommunale Spitzenverbände;
5. Regionalverbände und ähnliche Einrichtungen sowie Landesbetriebe und Landesgesellschaften, sowie Einrichtungen des Landes, die Einfluss auf den kommunalen Bereich haben
6. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Verbände und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen, wenn
  - a. sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind oder
  - b. sie das Recht auf Selbstverwaltung haben oder regelmäßig einen TV des öffentlichen Dienstes anwenden und (in beiden Fällen) nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören oder
  - c. vorrangiger Zweck die Erfüllung karitativer, religiöser oder Aufgaben mit vergleichbarem Gemeinwohlcharakter ist;

7. Organisationen des dbb beamtenbund und tarifunion;
8. Beamten-Selbsthilfeeinrichtungen.

5) Körperschaften oder Unternehmen, die durch Umstrukturierungen, Spaltungen, Schließungen oder Ausgliederungen von Institutionen, die in Abs. 4 genannt sind, entstehen, fallen ebenfalls unter den Organisationsbereich der komba gewerkschaft.

6) Die komba gewerkschaft nrw hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Ihr Sitz ist Köln.

## § 2 – Aufgaben –

1) Die komba gewerkschaft nrw wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen. Sie wendet die ihr erforderlich erscheinenden gewerkschaftlichen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben an.

2) Die Arbeitsbedingungen der Mitglieder, für die Tarifrecht gilt, werden durch Abschluss von Tarifverträgen geregelt. Das Verfahren bei Arbeitskampfmaßnahmen wird in einer besonderen Arbeitskampfordnung geregelt.

3) Die komba gewerkschaft nrw fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba jugend nrw.

4) Die komba gewerkschaft nrw richtet eine Seniorinnen- und Seniorenvertretung ein. Sie ist zuständig für seniorenpolitische und -rechtliche Angelegenheiten der komba Mitglieder. Die Zusammensetzung regelt der Landesvorstand.

5) Die komba gewerkschaft nrw setzt sich für die gleichberechtigte Teilhabe (oder Gleichberechtigung) aller Menschen in Berufsleben, Gewerkschaft und Gesellschaft ein - unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion, sexueller Orientierung, kognitiven und physischen Fähigkeiten, finanzieller Lage und anderen Differenzmerkmalen.

6) Die komba gewerkschaft nrw kann mit anderen Organisationen Verbindungen eingehen.

## II. Abschnitt – Organisationsaufbau –

### § 3 – Bildung von Orts-/Kreisverbänden und Fachgruppen

- 1) Die im § 1 Abs. 2 genannten Mitglieder der komba gewerkschaft nrw bilden innerhalb des Gemeindebezirks einen Ortsverband. Ortsverbände innerhalb eines Kreises können sich zu einem Kreisverband zusammenschließen, der satzungsrechtlich an die Stelle dieser Ortsverbände tritt. Ein Ortsverband kann in seiner Satzung seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich auf das Gebiet anderer Gemeinden ausdehnen, wenn keine Zuständigkeiten anderer Orts- oder Kreisverbände berührt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. Sobald auf diesem Gebiet ein neuer Orts- oder Kreisverband entstanden ist, wird der Beschluss über die Ausdehnung des örtlichen Zuständigkeitsbereichs mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen.
- 2) Abweichend von Absatz 1 bilden die Mitglieder der komba gewerkschaft nrw bei einem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber eine Fachgruppe, wenn dies wegen der Organisationsstruktur und/oder der Aufgabenstellung des Dienstherrn/Arbeitgebers zur Sicherung einer wirkungsvollen gewerkschaftlichen Arbeit in dessen Bereich notwendig erscheint. Die Bildung einer Fachgruppe bedarf der Zustimmung durch den Landes-vorstand.
- 3) Mitglieder der komba gewerkschaft nrw, die bei einem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber beschäftigt sind für den kein Orts- oder Kreisverband und keine Fachgruppe zuständig ist, werden mit dessen/deren Zustimmung einem Orts- bzw. Kreisverband oder einer Fachgruppe zugewiesen. Ist dies nicht möglich, werden sie als Mitglieder ohne Zuordnung zu einer Organisationseinheit geführt. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt
- 4) Orts-, Kreisverbände und Fachgruppen können Arbeitsgemeinschaften oder Regionen (§ 5) bilden, ohne dass ihre satzungsrechtliche Stellung davon berührt wird.

### § 4 – Stellung der Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen –

- 1) Die Orts-, Kreisverbände und Fachgruppen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbständig. Ihre Tätigkeit muss auf die Erreichung der Gewerkschaftsziele ausgerichtet sein. Sie geben sich eine eigene Satzung. Dabei sind die Grundsätze der Mustersatzung zu beachten. Ebenso sind die Beschlüsse des Gewerkschaftstages umzusetzen, die die Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen betreffen.
- 2) Die Vorstände der Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen sind Träger der gewerkschaftlichen Arbeit der komba gewerkschaft nrw in ihrem Zuständigkeitsbereich. Ihre Rechte und Pflichten gegenüber der komba gewerkschaft nrw ergeben sich aus dieser Satzung, aus der Beitragsordnung, aus der Arbeitskampfordnung und aus sonstigen

Beschlüssen der Organe der komba gewerkschaft nrw. Sie informieren die komba gewerkschaft nrw über alle Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich, die für die gewerkschaftliche Arbeit auf Landesebene von Bedeutung sein können. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden sie von der komba gewerkschaft nrw administrativ und durch Informationen und Beratung unterstützt.

- 3) Ist ein Orts- oder Kreisverband oder eine Fachgruppe mangels eines funktionsfähigen Vorstandes handlungsunfähig oder kommt der Vorstand seinen satzungsmäßigen Pflichten beharrlich nicht nach, so kann der geschäftsführende Vorstand der komba gewerkschaft nrw
- a) eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit wiederherzustellen, einberufen oder
  - b) eine andere Person oder einen anderen Orts- oder Kreisverband oder eine andere Fachgruppe mit der Führung der Geschäfte so lange betrauen, bis der Mangel beseitigt ist.

Die Mitglieder sind über die Maßnahme unverzüglich zu informieren. Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Orts- bzw. Kreisverbandes bzw. der Fachgruppe können gegen die Maßnahme innerhalb von einem Monat nach erfolgter Benachrichtigung Beschwerde beim Landesvorstand einlegen, der endgültig entscheidet. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde ab, ist die Maßnahme zu beenden; die Mitglieder sind zu informieren. Die Übertragung der Geschäftsführung auf einen anderen Orts-, Kreisverband oder eine Fachgruppe bedarf dessen/deren Einwilligung.

## § 5 – Regionen –

1) Zum Zwecke einer grundsätzlich auf Dauer ausgerichteten gemeinsamen regionalen Gewerkschaftsarbeit können auf Antrag mehrere Orts-, Kreisverbände und Fachgruppen im Wege der Vereinbarung Regionen bilden. Der Landesvorstand erlässt Richtlinien über die Bildung, Zusammensetzung und finanzielle Förderung der Regionen. Über den Antrag auf Bildung einer Region entscheidet der geschäftsführende Vorstand der komba gewerkschaft nrw unter Beachtung der vom Landesvorstand erlassenen Richtlinien.

2) Die Richtlinien nach Abs. 1 können auch vorsehen, dass eine Geschäftsstelle, die von einem Orts- oder Kreisverband oder einer Fachgruppe alleine unterhalten wird, hinsichtlich der Förderung einer regionalen Geschäftsstelle gleichgestellt wird, wenn im Übrigen die festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

### III. Abschnitt – Mitgliedschaft und Beiträge –

#### § 6 – Beginn der Mitgliedschaft –

- 1) Das Verfahren zum Erwerb der Mitgliedschaft richtet sich für Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 2 (Einzelmitglieder) nach den Absätzen 2 bis 4, für Mitgliedschaften von Organisationen nach § 11.
- 2) Aufnahmeanträge sind schriftlich, in Textform oder digital an die komba gewerkschaft nrw oder den nach Abs. 3 zuständigen Vorstand zu richten. Lehnt der nach Abs. 3 zuständige Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 14 Tagen ab, gilt dies als Zustimmung.
- 3) Grundsätzlich ist der Orts- bzw. Kreisverband zuständig, in dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich der Dienstherr /Arbeitgeber seinen rechtlichen Sitz hat. Abweichend hiervon ist die Fachgruppe zuständig, wenn für den Bereich des Dienst-herrn/Arbeitgebers eine solche besteht. Rentner/innen bzw. Versorgungs-empfänger/innen können den Aufnahmeantrag auch an den für den Wohnort zuständigen Orts- bzw. Kreisverband richten. Kann nach den Regelungen der Sätze 1 bis 3 eine Zuordnung nicht vorgenommen werden (§ 3 Abs. 3), ist der geschäftsführende Vorstand der komba gewerkschaft nrw zuständig.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern keine Ablehnung innerhalb der in § 6 Abs. 2 genannten Frist erfolgt.
- 5) Ändert sich die Zuständigkeit durch einen Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberwechsel des Mitgliedes, übernimmt der/die nunmehr zuständige Orts-/Kreisverband/Fachgruppe das Mitglied zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ohne dass es eines Verfahrens nach Abs. 2 bedarf. Die Mitgliedschaft wird in diesem Fall nahtlos fortgesetzt.

#### § 7 – Pflichten und Rechte –

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane zu beachten, insbesondere satzungsgerechte Beiträge zu entrichten (§ 10), und gewerkschaftliche Solidarität zu üben.
- 2) Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit. Die komba gewerkschaft nrw gewährt ihnen Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 2 Abs. 1. Rechtsberatung und Rechtsschutz steht nach Maßgabe der für die komba gewerkschaft nrw geltenden Rechtsschutzordnung zu.

## § 8 – Beendigung der Mitgliedschaft –

1) Die Beendigung der Mitgliedschaft von Mitgliedern im Sinne des § 1 Abs. 2 richtet sich nach den Abs. 2 bis 5, für Mitgliedschaften von Organisationen nach § 11.

2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und mit dem Ausscheiden aus dem Organisationsbereich. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf die/den überlebende/n Ehegattin/Ehegatten bzw. die/den überlebende/n Partnerin /Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft über, sofern dies beantragt wird.

3) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich, in Textform oder digital an den nach § 6 Abs. 3 zuständigen Vorstand zu richten. Alternativ kann die Kündigung an die komba gewerkschaft nrw gerichtet werden. In diesem Fall wird der nach § 6 Abs. 3 zuständige Vorstand von der komba gewerkschaft nrw über die Kündigung informiert.

4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

- der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen nicht Folge leistet oder den Interessen der komba gewerkschaft nrw oder ihrer Mitglieder zuwiderhandelt;
- einer konkurrierenden Organisation oder einer Organisation, deren Zielsetzungen mit denen der komba gewerkschaft nrw unvereinbar sind, angehört;
- mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
- rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der nach § 6 Abs. 3 zuständige Vorstand oder der geschäftsführende Vorstand der komba gewerkschaft nrw. Über einen Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand ist der nach § 6 Abs. 3 zuständige Vorstand zu informieren.

Über einen Ausschluss durch den nach § 6 Abs. 3 zuständigen Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand zu informieren.

5) Ein ausgeschiedenes Mitglied verliert alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt unberührt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

6) Sofern ein Mitglied vor Ablauf eines Jahres nachdem er/sie Streik- oder Aktionsgeld erhalten hat durch Kündigung der Mitgliedschaft ausscheidet, soll das innerhalb des letzten Jahres vor der Kündigung gezahlte Streik- oder Aktionsgeld durch die komba gewerkschaft nrw zurückgefordert werden.

## § 9 – Beschwerdeweg –

- 1) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages gem. § 6 und gegen den Ausschluss gem. § 8 ist die schriftliche Beschwerde in Textform oder digital möglich. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils einen Monat nach Zugang der schriftlichen Entscheidung.
- 2) Beschwerdeinstanz nach Abs. 1 ist bei Entscheidungen des
  - a. Vorstandes eines Orts-/Kreisverbandes bzw. einer Fachgruppe der geschäftsführende Vorstand der komba gewerkschaft nrw;
  - b. geschäftsführenden Vorstandes der komba gewerkschaft nrw der Landesvorstand.
- 3) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 kann jedes Mitglied in allen die komba gewerkschaft nrw betreffenden Fragen sich beschwerdeführend an den geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw wenden. Ein solche Beschwerde ist form- und fristlos möglich.

## § 10 – Mitgliedsbeiträge –

Jedes Mitglied hat einen Beitrag nach der vom Landesgewerkschaftstag beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

## § 11 – Korporativ angeschlossene Organisationen –

- 1) Der Antrag einer Organisation auf Aufnahme in die komba gewerkschaft nrw ist schriftlich, in Textform oder digital an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über ihn entscheidet der Landesvorstand abschließend. § 6 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass der Beginn der Mitgliedschaft nicht vor dem Beschluss des Landesvorstandes liegen darf.
- 2) Träger der Rechte und Pflichten ist nur die Organisation selber. Die ihr angehörenden Mitglieder können keine eigenen Ansprüche aus der Satzung ableiten; die komba gewerkschaft nrw kann diesen jedoch freiwillig gewerkschaftliche Leistungen gewähren.
- 3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt der Landesvorstand im Einzelfall fest.
- 4) Der/die Vorsitzende der Organisation ist geborenes Mitglied des Landesvorstandes und nimmt in dieser Eigenschaft stimmberechtigt am Landesgewerkschaftstag teil. Weitere stimmberechtigte Delegierte stehen der Organisation nicht zu. Stellvertretung im Einzelfall ist bei Sitzungen des Landesvorstandes und beim Landesgewerkschaftstag zulässig. Eine Wahl in den geschäftsführenden Vorstand ist nur möglich, wenn der/die Vertreter/in zugleich Mitglied der komba gewerkschaft nrw ist.

5) Soweit die Mitgliedschaft in anderen Gremien der komba gewerkschaft nrw (§ 13 Abs. 2) von der Zugehörigkeit zum Landesvorstand abhängig ist, kann die Organisation auch andere Vertreter/innen als die/den Vorsitzende/n vorschlagen.

6) Die Organisation ist antragsberechtigt zum Landesgewerkschaftstag.

7) Die korporative Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und mit der Auflösung der Organisation. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären und nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalendervierteljahr möglich. Für den Ausschluss gelten § 8 Abs. 4 und 5 sinngemäß. Zuständig ist der Landesvorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann ein vorläufiges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung durch den Landesvorstand beschließen.

## **§ 12 – Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitz –**

Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 2, die sich durch langjährige Tätigkeit auf der Landesebene für die komba gewerkschaft nrw besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesvorstandes durch Beschluss des Landesgewerkschaftstages zu Ehrenmitgliedern, Landesvorsitzende der komba gewerkschaft nrw zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## IV. Abschnitt – Organe und andere Gremien –

### § 13 – Satzungsmäßige Organe und Gremien –

- 1) Organe der komba gewerkschaft nrw sind der Landesgewerkschaftstag (§ 15), der Landesvorstand (§ 16) und der geschäftsführende Vorstand (§ 17).
- 2) Neben den Organen bestehen folgende Gremien:
  - a) Dienstrechtsausschuss (§ 20) und Tarifausschuss (§ 19);
  - b) Fachbereichsvorstände (§ 21);
  - c) Seniorinnen- und Seniorenvertretung
  - d) Fachkommissionen (§ 22);

### § 14 – Gemeinsame Bestimmungen –

- 1) Die Abs. 2 bis 9 gelten für die in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a) bis d) genannten Gremien, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder stimmberechtigten Vertreter/innen anwesend ist.
- 3) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für Wahlen Folgendes:
  - a. Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.
  - b. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
  - c. Bei Stimmgleichheit um den letzten zu besetzenden Platz ist der Wahlgang zu wiederholen; für jeden Wahlgang können auch Bewerber/innen vorgeschlagen werden, die beim vorangegangenen Wahlgang nicht zur Wahl standen.
  - d. Geheime Wahlen können auch mittels technischer Verfahren durchgeführt werden, wenn die für das Gremium geltende Geschäfts- oder Wahlordnung dies vorsieht.
- 4) Andere Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5) Im Landesvorstand und im geschäftsführenden Vorstand haben die in der Eingruppierungsverordnung des Landes NRW aufgeführten Beamtinnen und Beamte bei Abstimmungen kein Stimmrecht, soweit Arbeitnehmendeninteressen berührt werden. Dies gilt auch für andere Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit vergleichbaren Funktionen.

6) Die Sitzungen der Vorstände und Gremien, gem. § 13 der Satzung mit Ausnahme des Landesgewerkschaftstages, können bei Bedarf online durchgeführt werden. Dazu sind seitens der komba gewerkschaft nrw die erforderlichen technischen Voraussetzungen bereitzustellen. Das nähere Verfahren regelt die für das Gremium geltende Geschäftsordnung (Abs.10).

7) In besonderen Fällen, insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder mit technischen Verfahren herbeigeführt werden. Das Nähere regelt die für das Gremium geltende Geschäftsordnung (Abs. 10).

8) Der Landesvorstand kann Beschlüsse der Gremien, die nicht Organe sind, aufheben. Dies gilt nicht für Beschlüsse des Tarifausschusses in Tarifangelegenheiten.

9) Gremienmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Regelungen hierüber einschließlich der Höhe beschließt der Landesvorstand.

10) Die Organe (§ 13 Abs. 1) geben sich eine Geschäftsordnung. Für die übrigen Gremien erlässt der Landesvorstand eine Geschäftsordnung

## § 15 – Landesgewerkschaftstag –

1) Der Landesgewerkschaftstag ist das oberste Organ der komba gewerkschaft nrw. Er findet alle fünf Jahre statt und ist nach Beschlussfassung im Landesvorstand mit einer Frist von 26 Wochen anzukündigen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Landesvorsitzenden gemeinsam mit einer Frist von acht Wochen einzuberufen.

2) Der Landesgewerkschaftstag besteht aus

- dem Landesvorstand,
- den Delegierten aus den Orts-/Kreisverbänden und Fachgruppen,
- dem/der/den Ehrenvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern.

Die Orts-, Kreisverbände und Fachgruppen entsenden für je angefangene 100 Mitglieder einen Vertreter/eine Vertreterin. Diese sind von der Mitglieder- oder von der satzungsmäßig an ihre Stelle tretenden Vertreterversammlung zu wählen. Mitglieder des Landesvorstandes, die Vorsitzenden der Fachbereiche sowie Ehrenvorsitzende/r und Ehrenmitglieder werden nicht angerechnet. Als Delegierte können nur Personen benannt werden, die im entsendenden Orts-/Kreisverband/in der entsendenden Fachgruppe Mitglied sind. Die Delegierten sind spätestens zwölf Wochen vor der Tagung gegenüber der Landesgeschäftsstelle namentlich zu benennen (Ausschlussfrist). Eine Stimmrechtsübertragung ist nach Maßgabe der vom Landesgewerkschaftstag zu beschließenden Geschäftsordnung zulässig; Satz 5 gilt sinngemäß.

3) Der Landesgewerkschaftstag wählt eine mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Verhandlungsleitung und mindestens zwei Protokollführer/innen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

4) Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse des Landesgewerkschaftstages sind zu protokollieren. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Verhandlungsleitung und den Protokollführern/Protokollführerinnen unterzeichnet.

5) Der Landesgewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Grundsätze für die gewerkschaftspolitische Arbeit,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts (§ 17 Abs. 6),
- c) Entgegennahme der Jahresbilanzen,
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer (§ 24 Abs. 3),
- e) Erteilung der Entlastung
- f) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 17),
- g) Wahl des Landesvorstandes (§ 16),
- h) Wahl der Fachbereichsvorsitzenden (§ 21),
- i) Wahl der Rechnungsprüfer/innen (§ 24 Abs. 1),
- j) Festlegung der Grundsätze für die Finanzplanung,
- k) Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 10),
- l) Beschlussfassung über Entschließungen und Anträge (Abs. 6),
- m) Beschlussfassung über den Eintritt in eine oder Austritt aus einer Dachorganisation,
- n) Satzungsänderungen
- o) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Landesgewerkschaftstag sowie Wahl der Verhandlungsleitung und der Protokollführer/innen,
- p) Beschlussfassung über eine Wahlordnung,
- q) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (§ 12).

6) Auf Beschluss des Landesvorstandes mit zwei Drittel Mehrheit muss ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag einberufen werden. Er muss innerhalb einer Frist von 12 Wochen seit Beschlussfassung stattfinden. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich fordern. Die Beratungspunkte, die Gegenstand des außerordentlichen Landesgewerkschaftstages sein sollen, sind dabei anzugeben. In diesem Fall beginnt die Frist nach Satz 2 mit dem Tag, an dem die erforderliche Anzahl von Unterschriften der Landesgeschäftsstelle vorliegt.

7) Anträge zum Landesgewerkschaftstag können von den Orts-, Kreisverbänden, Fachgruppen, korporativ angeschlossenen Organisationen, dem Landesvorstand, den Fachbereichsvorständen und der Landesjugendleitung gestellt werden. Die Anträge sind spätestens zwölf Wochen vor der Tagung schriftlich mit Begründung bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge

entscheidet der Landesgewerkschaftstag. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Landesgewerkschaftstag.

## § 16 – Landesvorstand –

1) Neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben regelt der Landesvorstand alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Landesgewerkschaftstag zuständig ist. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Rechte:

- Die Bildung von Kommissionen, insbesondere die Bildung einer aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Finanzkommission, sowie die Festlegung deren Aufgaben und Rechte,
- Die Genehmigung der jährlichen Finanzpläne und des Stellenplans.
- Einsichtsrecht in alle Zahlungsunterlagen der komba gewerkschaft nrw durch seine Finanzkommission.
- Beschlussfassung über eine Streik- und Aktionsordnung der komba gewerkschaft nrw.
- Wahl der/des 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Fachbereichsvorstände

§ 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

2) Der Landesvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- 17 Beisitzern/Beisitzerinnen, davon mindestens 6 Beamte oder Beamtinnen und 6 Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen,
- den Vorsitzenden der Fachbereiche
- dem/der gemäß deren Satzung gewählten 1. Stellvertretenden Landesvorsitzenden der komba jugend nrw und
- den geborenen Mitgliedern nach § 11 Abs. 4.
- dem/der Vorsitzenden der Seniorinnen- und Seniorenvertretung

3) Die Mitglieder des Landesvorstandes haften der komba gewerkschaft nrw für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der komba gewerkschaft nrw.

4) Ist ein Mitglied des Landesvorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der komba gewerkschaft nrw die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

5) Die Mitglieder des Landesvorstandes, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind, werden vom Landesgewerkschaftstag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl.

6) Die 17 Beisitzer/innen werden in einem - von den Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand getrennten - Wahlgang gewählt.

7) Gewählt sind die bis zu 17 Bewerber/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Das gilt dann nicht, wenn dadurch mehr als 11 Beisitzer/innen der Beamten- oder der Arbeitnehmergruppe angehören würden (§ 16 Abs. 2 der Satzung). In diesem Fall werden der Minderheitengruppe in der Reihenfolge der Stimmenzahl Plätze zugeordnet, bis ihr sechs Beisitzer/innen angehören. Besteht bei der Besetzung des 17. Platzes oder des letzten einer Gruppe zustehenden Platzes Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl statt, an der alle Bewerber/innen mit derselben Stimmenzahl teilnehmen, die unter Beachtung des Quorums für eine Wahl in Frage kommen (§ 16 Abs. 2 der Satzung). Ergibt auch diese Stimmgleichheit, entscheidet ein von dem/der Verhandlungsleiter/in durchzuführendes Losverfahren.

8) Sitzungen des Landesvorstandes sind mindestens zwei Mal jährlich durch die Landesvorsitzenden gemeinsam nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landesvorstandes muss eine Sitzung stattfinden. Der/die Ehrenvorsitzende/n ist/sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Der Landesvorstand kann Personen, die ihm nicht angehören, regelmäßig oder im Einzelfall zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

## **§ 17 – Geschäftsführender Vorstand –**

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden. Die Besetzung soll geschlechterparitätisch erfolgen,
- b. einem/einer 1. stellvertretenden Vorsitzenden, der/die der Statusgruppe angehören muss, der die Landesvorsitzenden nicht angehören, sofern beide Landesvorsitzenden derselben Statusgruppe angehören,
- c. vier gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden. Als stellvertretende Landesvorsitzende sind zwei Beamte oder Beamtinnen und zwei Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen zu wählen,
- d. dem/der gemäß deren Satzung gewählten Landesvorsitzenden der komba jugend nrw.

2) Die Wahl des/der weiteren Landesvorsitzenden (§ 17 Abs.1 lit. a) und des/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden (§ 17 Abs.1 lit. b) erfolgt bis zu dem nächsten ordentlichen Landesgewerkschaftstag durch den Landesvorstand aus dem Kreis der in § 17 Abs.1 lit. b) und lit. c) in der Fassung der Satzung gem. Umlaufbeschlussverfahren vom 27.05.2021 genannten Personen unter Beachtung der Geschlechterparität bei der Wahl des/der weiteren Landesvorsitzende/n.

3) Der Landesvorstand kann beschließen, dass Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihr Amt hauptberuflich ausüben. In diesen Fällen regelt der Landesvorstand deren Bezahlungs- und sonstige Arbeitsbedingungen. Für die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann nach Beschluss des Landesvorstandes eine Vergütung für die Wahrnehmung des Amtes gewährt werden.

4) Die in Abs. 1 lit. a) bis c) aufgeführten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 200.000 Euro (incl. Steuern) haben die Landesvorsitzenden jeweils alleine gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis. Bei Geschäften zu Vermögensanlagen und Vermögensumschichtungen sowie in anderen Fällen obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung zwei Mitgliedern nach Satz. 1 gemeinsam. Bei Verpflichtungen, die wiederkehrende Leistungen umfassen, gilt als Geschäftswert im Sinne des Satzes 2 die Summe, die bis zu dem Zeitpunkt fällig wird, zu dem erstmalig eine fristgerechte Kündigung der den Zahlungen zu Grunde liegenden Vereinbarung wirksam würde.

5) Die Landesvorsitzenden werden von dem/der 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten. Im Übrigen ist die Vertretung in der Geschäftsordnung (§ 14 Abs. 9) zu regeln. Die Geschäftsordnung hat ferner Regelungen über die Aufgabenverteilung, über nach innen wirkende Handlungsbeschränkungen bei Wahrnehmung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungsbefugnis (Abs. 3) sowie über Fragen der Führung der Landesgeschäftsstelle (Abs. 6) zu treffen.

6) Die Landesvorsitzenden und der/die 1. stellvertretende Landesvorsitzende werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Abweichend von § 14 Abs. 3 lit. b) ist nicht gewählt, wer weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; in einem solchen Fall gilt § 14 Abs. 3 lit. c) sinngemäß.

Die vier stellvertretenden Landesvorsitzenden werden in einem gesonderten gemeinsamen Wahlgang gewählt. Gewählt sind die vier Bewerber/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Das gilt nicht, wenn dadurch mehr als zwei stellvertretende Landesvorsitzende der Beamten- oder der Arbeitnehmergruppe angehören würden (§ 17 Abs. 1 der Satzung). In diesem Fall werden der Minderheitengruppe in der Reihenfolge der Stimmzahl Plätze zugeordnet, bis sie zwei stellvertretende Landesvorsitzende stellt. Sofern Sitze nicht besetzt werden können, weil Stimmgleichheit bei der Besetzung des fünften oder des letzten einer Gruppe zustehenden Platzes besteht, ist der Wahlgang so lange zu wiederholen, bis

alle Sitze unter Beachtung des Quorums besetzt sind (§ 14 Abs. 3 lit. c der Satzung). Näheres über das Wahlverfahren bestimmt die vom Landesgewerkschaftstag zu beschließende Wahlordnung.

7) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der komba gewerkschaft nrw. Er gibt alle fünf Jahre einen Geschäftsbericht. Zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben und zur Ausführung der Beschlüsse bedient er sich der Landesgeschäftsstelle.

8) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch die Landesvorsitzenden unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen.

### **§ 18 – Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern –**

1) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes, das kein geborenes Mitglied ist, vor Ablauf der Wahlzeit aus, gelten die Absätze 2 bis 7. Als Ausscheiden im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein Funktionswechsel gemäß Abs. 2, 3 oder 4. Die Wahlzeit eines/einer nach diesen Vorschriften Gewählten dauert bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag.

2) Scheidet einer der Landesvorsitzenden aus, übernimmt der/die 1. stellvertretende Landesvorsitzende die Nachfolge. Das gilt dann nicht, sofern die geschlechterparitätische Besetzung der Ämter der Landesvorsitzenden nicht mehr gewährleistet ist. Steht er/sie nicht zur Verfügung oder ist die geschlechterparitätische Besetzung nicht mehr gewährleistet, wählt der Landesvorstand aus dem Kreis der vom Landesgewerkschaftstag gewählten stellvertretenden Landesvorsitzenden den/die Nachfolger/in. Dabei ist die geschlechterparitätische Besetzung der Ämter der Landesvorsitzenden zu gewährleisten. Steht aus diesem Personenkreis niemand für die Wahl zur Verfügung, kann der Landesvorstand den/die Nachfolger/in aus dem Kreis seiner anderen Mitglieder wählen. Kommt eine Wahl nach Satz 3 nicht zustande, ist ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag zur Wahl eines/einer Landesvorsitzenden einzuberufen. § 15 Abs. 5 Satz 2 gilt sinngemäß; die Frist nach dieser Bestimmung beginnt mit dem Tag der Feststellung durch den Landesvorstand, dass eine Wahl nach Satz 3 nicht zustande kommt.

3) Scheidet der/die 2. Landesvorsitzende aus, gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 sinngemäß.

4) Scheidet eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r aus, soll der Landesvorstand eine Ergänzungswahl aus seiner Mitte vornehmen. Dabei ist das Mindestquorum (§ 17 Abs. 1 Satz 2) zu wahren.

5) Abs. 4 gilt dann nicht, wenn das Ausscheiden Folge einer Wahl gem. Abs. 2 Satz 4 ist. In einem solchen Fall regelt der außerordentliche Gewerkschaftstag auch die Nachfolge in der

Funktion des/der stellvertretenden Landesvorsitzenden. Das Mindestquorum (§ 17 Abs. 1 Satz 2) ist dabei zu wahren.

6) Scheidet ein/e Beisitzer/in im Landesvorstand aus, so rückt unter Berücksichtigung des Gruppenprinzips derjenige oder diejenige nach, der/die auf dem letzten Landesgewerkschaftstag von den Nichtgewählten die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Steht aus derselben Gruppe kein/e Kandidat/in zur Verfügung, erfolgt das Nachrücken ohne Rücksicht auf das Mindestquorum gruppenübergreifend. Der Landesvorstand bestätigt das Nachrücken durch Beschluss. Ist ein Nachrücken aus dem Kreis der nichtgewählten Beisitzer wegen Ausschöpfung der Liste nicht möglich, ist der Landesvorstand weiterhin ordentlich zusammengesetzt, sofern die Anzahl der Mitglieder des Landesvorstandes nach § 16 Abs. 2 2. Spiegelstrich nicht um mehr als die Hälfte unterschritten wird.

7) Die Vorschrift des § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten in Fällen der Abs. 2 bis 4 entsprechend.

8) Enden die Ämter aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der komba gewerkschaft nrw nach § 26 BGB gleichzeitig, so führen die fünf am längsten dem Landesvorstand angehörenden Beisitzer/innen (§ 16 Abs. 6) die Geschäfte des geschäftsführenden Vorstandes (kommissarischer Vorstand) bis zur Wahl eines Vorstandes nach § 26 BGB durch den Landesvorstand. Der kommissarische Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine/n kommissarischen Vorsitzende/n. Für den kommissarischen Vorstand gelten die Vorschriften des § 17 sinngemäß. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandes endet mit der Wahl eines geschäftsführenden Vorstandes durch den Landesvorstand und dessen Amtszeit mit der Neuwahl durch einen Landesgewerkschaftstag.

## **§ 19 – Tarifausschuss –**

1) Der Landesvorstand bildet einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Tarifausschuss. Ihm dürfen nur Arbeitnehmer/innen angehören. Mindestens eines dieser Mitglieder ist aus dem Kreis der in § 17 Abs. 1 lit. b) und c) genannten Vorstandsmitglieder und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder der Landesjugendleitung zu wählen. Die übrigen Mitglieder wählt der Landesvorstand aus seiner Mitte. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seine/n Vorsitzende/n und seine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

2) Der Tarifausschuss vertritt die besonderen Interessen der Arbeitnehmer/innen. Insbesondere ist er für alle Tarifangelegenheiten zuständig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt er in Tarifangelegenheiten selbständig.

## § 20 – Dienstrechtsausschuss –

- 1) Der Landesvorstand bildet einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Dienstrechtsausschuss. Ihm dürfen nur Beamte/Beamtinnen angehören. § 19 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- 2) Der Dienstrechtsausschuss vertritt die besonderen Interessen der Beamten/Beamtinnen und Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen.

## § 21 – Fachbereiche und Fachbereichsvorstände –

- 1) Der Landesvorstand kann für von ihm festzulegende Berufsgruppen oder Sparten des Organisationsbereiches Fachbereiche bilden. Alle Mitglieder, die einer der festgelegten Berufsgruppen angehören oder in einer der festgelegten Sparten beschäftigt sind, gehören dem jeweiligen Fachbereich an.
- 2) Der Landesvorstand wählt unverzüglich nach jedem Landesgewerkschaftstag auf der Grundlage von Vorschlägen der Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen für jeden Fachbereich einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Fachbereichsvorstand. Die/Der Vorsitzende des Fachbereichs, die/der vom Landesgewerkschaftstag gewählt wurde, ist hierbei anzurechnen. Die Wahlzeit endet mit der Neuwahl. Den Fachbereichsvorständen dürfen nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches angehören.
- 3) Werden vom Landesvorstand der komba gewerkschaft nrw im Laufe der Wahlzeit weitere Fachbereiche gebildet, so wählt der Landesvorstand der komba gewerkschaft nrw eine/einen Vorsitzenden des Fachbereichsvorstandes. Absatz 2 gilt in diesem Fall sinngemäß. Bis zum nächsten Gewerkschaftstag der komba gewerkschaft nrw nimmt die/der vom Landesvorstand der komba gewerkschaft nrw gewählte Fachbereichsvorsitzende ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Landesvorstandes der komba gewerkschaft nrw teil. Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein vom Gewerkschaftstag gewählte/r Vorsitzende/r vor Ablauf der Amtsperiode zurücktritt.
- 4) Der Landesvorstand wählt aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder des Fachbereichsvorstandes einen/eine 1. und 2. stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. Im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden des Fachbereichsvorstandes nimmt der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teil.
- 5) Die Fachbereichsvorstände vertreten im Rahmen der gesamtgewerkschaftlichen Zielsetzungen die berufsgruppen- oder spartenspezifischen Interessen. Sie beraten und unterstützen die Organe der komba gewerkschaft nrw in berufsgruppen- oder spartenspezifischen Angelegenheiten. Für die Arbeit des Fachbereiches kann der

Fachbereichsvorstand fachkundige Personen aus dessen Organisationsbereich hinzuziehen. Näheres bestimmt eine vom Landesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung für die Fachbereichsvorstände. Abweichend von § 14 Abs. 7 können ihre Beschlüsse in Tarifangelegenheiten nicht vom Landesvorstand, sondern vom Tarifausschuss aufgehoben werden.

## **§ 22 – Fachkommissionen –**

Zur Beratung von Fachfragen bedient sich der Landesvorstand besonderer Fachkommissionen, deren Mitglieder von ihm gewählt werden. Der Landesvorstand wählt aus den gewählten Mitgliedern der Fachkommission eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.

## V. Abschnitt – Rechnungswesen –

### § 23 – Rechnungsprüfung –

- 1) Der Landesgewerkschaftstag wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Landesvorstandes sind nicht wählbar.
- 2) Die Rechnungsprüfer/innen und ihre Stellvertreter/innen werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Als Rechnungsprüfer/innen bzw. Stellvertreter/innen sind die zwei Bewerber/innen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Näheres über das Wahlverfahren bestimmt die vom Landesgewerkschaftstag zu beschließende Wahlordnung.
- 3) Für die Wahlzeit gilt § 16 Abs. 5. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer/innen das Rechnungswesen und die Buchhaltung zu überprüfen und mindestens einmal im Geschäftsjahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.
- 4) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und dem/der Buchhalter/in zu unterzeichnen und dem Landesvorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie dem Landesgewerkschaftstag einen Schlussbericht vorzulegen.

### § 24 – Geschäftsjahr –

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## VI. Abschnitt – Schlussvorschriften –

### § 25 – Bestandsschutz –

1) Der Zustimmungsvorbehalt für die Bildung einer Fachgruppe (§ 3 Abs. 2) gilt nicht für die beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe bestehenden Fachgruppen sowie für die Ortsverbände, deren Organisationsbereich bereits vor dem 16. Mai 2003 auf einen Arbeitgeber beschränkt war. Sie behalten ihre bisherige Bezeichnung und die Stellung eines Ortsverbandes.

2) Der Zustimmungsvorbehalt für die Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches über die Gemeindegrenze hinaus (§ 3 Abs. 1) gilt nicht für die Ortsverbände, deren Organisationsbereich sich bereits vor dem 16. Mai 2003 über mehrere Gemeinden erstreckte.

### § 26 – Auflösung –

1) Die Auflösung der komba gewerkschaft nrw kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landesgewerkschaftstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Landesgewerkschaftstag ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 15 Abs. 2 zu entsendenden Vertreter/innen anwesend ist.

2) Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen fünf Wochen ein neuer Landesgewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter/innen beschlussfähig.

3) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt der letzte Landesgewerkschaftstag.

### § 27 – Inkrafttreten –

1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

2) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder solche Änderungen der Satzung zu beschließen, die aufgrund von Vorgaben des Vereinsregisters oder des Finanzamtes erforderlich werden.

Beschlossen auf dem 31. Gewerkschaftstag am 04.02.2022 in Mönchengladbach